

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Fringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Fringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Pfg., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 13603. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabend).

Inserate kosten die bespaltene Beitzelle oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzbeschriftung 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Beilegen von Prospekten ist 8.00 Mk. pro Laufend für die Gesamtauflage, bei Teilaufgabe 4 Mk. — Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseratenannahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 2721.

## Tageskalender.

In der Neuen Bogländischen Zeitung läßt der Abg. Merkel zum Fall Langhammer eine die nationalliberale Partei schwer kompromittierende Erklärung los.

Auf dem Verbandstage der Mühlenarbeiter wurde der Verschmelzung mit den Brauereiarbeitern zugestimmt.

Die türkische Regierung beabsichtigt, den Albanesen im Interesse des Friedens weitgehende Zugeständnisse zu machen.

## Schutz des Koalitionsrechts vor dem Erpressungsparagraphe.

Leipzig, 18. Mai 1910.

Der Kommissionsbericht über die Strafprozeßnovelle, aus dem wir bereits den Abschnitt über die Leg. Eulenburg (Verschärfung der Beleidigungsparagraphe) behandelt haben, liefert auch bemerkenswertes Material über die Stellung der Parteien und der Regierung zum Schutz des Koalitionsrechts vor dem Erpressungsparagraphe. Eine empörende Rechtsauslegung hat es bekanntlich dahin gebracht, daß ehrliche Arbeiter und Arbeitervertreter, die bei Unterhandlungen mit Unternehmern den Streik ankündigen, mit ehrlosen Erpressern auf eine Stufe gestellt werden. Dieser schreiende Mißbrauch des Rechts gegen die Arbeiterbewegung ist schließlich, nachdem selbst im Auslande diese Rechtspraxis als warnendes Beispiel angeführt worden ist, nachdem vor allem aber die Arbeiterschaft den Spieß dieser Auslegung gegen die Unternehmer zu kehren begann, selbst der Regierung peinlich geworden, die mehr als zwei Jahrzehnte lang dieser Vernichtung des Koalitionsrechts durch die Gerichte tatenlos zugehört hat. In der Strafgesetznovelle hat sie eine Aenderung des § 253 des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen, die ihrer Versicherung nach die mißbräuchliche Anwendung des Erpressungsparagraphe gegen den Lohnkampf verhindern will, die aber, wie wir bei unserer ersten Besprechung der Novelle (im März 1909) hier schon eingehend nachgewiesen haben, für diesen Zweck gänzlich ungenügend ist, ja geradezu der Klassenjustiz neue Wege eröffnet. Die ganze Aenderung des § 253, die die Novelle bringt, besteht darin, daß nicht schon wie jetzt die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Drohung zum Zweck der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils strafbar sein soll, sondern daß durch diese Handlung das Vermögen eines andern beschädigt werden muß.

Die Begründung weist darauf hin, daß der Richter, um festzustellen, ob eine solche Vermögensschädigung stattgefunden habe, den Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen und abzuwägen hat, „ob der vereinbarte Lohn im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistung stehe“. Das ist ein Danaergeschenk für die Arbeiterschaft; der Richter wird dadurch zur Entscheidung in sehr schwierigen wirtschaftlichen Fragen gedrängt, von denen der deutsche Durchschnittsrichter sehr wenig versteht und in denen er infolge seiner bourgeoisien Befangenheit nur zu leicht durch die Brille der Unternehmer sehen wird. Deren Anschauungen über das, was ein den Arbeitsleistungen entsprechender Lohn ist, könnten dann zum Maßstab der Richter werden und man würde schließlich zur Aufstellung von Höchstlohnätzen kommen, deren Ueberwindung anzustreben den Arbeitern mit dem Erpressungsparagraphe verwehrt würde. Die Ausübung des Koalitionsrechts würde ihnen dann mit Hilfe des Erpressungsparagraphe noch weit mehr erschwert werden können als heute; anstatt der Einschränkung der standeslösen Rechtspraxis wäre eine starke Ausdehnung zu befürchten. Freilich, eine einschränkende Wirkung würde die Aenderung des Paragraphe nach dem Vorschlage der Regierung haben: die Unternehmer wären künftig vor einer Erpressungsanfrage geschützt, wenn sie Arbeiter durch die Drohung mit einer Aussperrung zwingen wollten, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen hinzunehmen. Denn die deutschen Amtsjuristen würden gefehlt nachweisen, daß in einem solchen Falle von einer Schädigung des Vermögens der Arbeiter nicht gesprochen werden könne. Die Arbeiter haben nämlich kein Vermögen. Die Konsequenz der vorgeschlagenen Aenderung des § 253 wäre also eine Verschärfung der Rechtsungleichheit zwischen Unternehmern und Arbeitern, eine Verschärfung der Klassenjustiz.

In der Kommission haben die sozialdemokratischen Vertreter diese schwerwiegenden Bedenken gebührend dargelegt und eingehende Vorschläge zu einem wirklichen Schutz des Koalitionsrechts vor dem Erpressungsparagraphe gemacht. Aber sie stießen dabei auf den hartnäckigen Widerstand der Regierung und aller bürgerlichen Parteien. Konservative, Nationalliberale und drei von den vier Fortschrittlichen in der Kommission hielten jede Verbesserung des Regierungsvorschlags für unnötig, nur das Zentrum bemüht sich mit Rücksicht auf die christliche Gewerkschaftsbewegung um eine auch nicht ausreichende Verbesserung, die indes ebenfalls von der konsequent arbeitereindlichen Mehrheit abgelehnt wurde. Für die durchgreifenden sozialdemokratischen Anträge war auch das Zentrum nicht zu haben.

Die Sozialdemokratie packte das Problem beim rechten Zipfel, indem sie vorschlug, den Richtern den Weg zu verzeichnen, auf dem sie zu dem Mißbrauch des Erpressungsparagraphe vieler ehrenwerter Arbeiter ge-

langt waren. Die sozialdemokratischen Vertreter in der Kommission beantragten daher, dem neuen Erpressungsparagraphe folgenden Absatz anzufügen:

Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbesondere höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Forderungen als Voraussetzung für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen; sowie das Verlangen, einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich-rechtlichen Korporation, einer Armentasse oder einer religiösen, politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erzielte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger zu erachten.

Wenn es der Regierung und den bürgerlichen Parteien ernst mit der Absicht gewesen wäre, dem schändlichen Zustand wirklich eine Ende zu machen, daß Ehrenmänner wegen Erfüllung ihrer Pflicht als Vertreter kämpfender Arbeiter des ehrenrührigen Erpressungsdelikts schuldig gesprochen werden, so hätte für sie kein Hindernis bestanden, diesem Antrag zuzustimmen. Aber so hatte es die Regierung und hatten es die Parteien der Arbeiterfeinde nicht gemeint. Sie wollen die Möglichkeit, den Erpressungsparagraphe als Waffe gegen die Arbeiterbewegung zu verwenden, eben nicht ausschließen. Der Regierungsvertreter Regierungsrat v. Tischendorfer betonte in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich, daß Erpressung vorliege, wenn der geforderte Lohn im Mißverhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stehe. Ein Regierungsvertreter, der im Kommissionsbericht nicht genannt wird, glaubte diese Konsequenz der Regierungsvorlage als unbedenklich hinstellen zu können, indem er ausführte: „Dabei sei jedoch nur an solche Fälle gedacht, in denen die Arbeiter nicht eigentlich mehr auf angemessene Bewertung ihrer Arbeitskraft ausgehen; sondern eine augenblickliche Notlage des Arbeitgebers zur Abnötigung eines Vermögensvorteils ausbeuten wollen, beispielsweise, wenn sie kurz vor dem Lieferungsstage die Arbeit verweigern und irgend eine Summe fordern, die die Grenzen dessen, was als Lohn angesehen werden kann, unmäßig übersteigt.“ Mit diesen Ausführungen hat der Herr lediglich bestätigt, daß die Kritik der sozialdemokratischen Vertreter an dem Regierungsentwurf durchaus zutreffend ist. Die Taktik des Lohnkampfes besteht darin, daß die schwachen Stellen des Gegners möglichst ausgenutzt werden. So kann der Richter leicht konstruieren, daß eine augenblickliche Notlage des Unternehmers ausgebeutet worden sei.

Diese Verteidigungsrede deckte aber auch noch andere Fußangeln auf, die in dem Regierungsvorschlag verborgen liegen. Der Herr Kommissar wandte sich gegen die Befürchtung, die Gerichte würden auch künftig eine Vermögensbeschädigung darin erblicken, daß dem Arbeitgeber, der durch Androhung eines Streiks zur Bewilligung einer Lohnerhöhung bestimmt worden ist, der Gewinn entgeht, den er bei der in einer Kalkulation vor-

## Arbeiter! Bedenkt der ausgesperrten Bauarbeiter!

### Seuilleton.

### Der Octopus.

Eine Geschichte aus Kalifornien von Frank Norris.

Einzig berechtigte Uebersetzung von Eugen v. Tempelky.

85] Nachdruck verboten. Die durch Dyles Tat im ganzen County verbreitete Aufregung hatte inzwischen nicht abgenommen. Tag auf Tag lieferte sie den alles andre ausschließenden Stoff für Gespräche an Straßenecken, Kreuzwegen und bei Tisch, in Geschäftszimmern, Banken und Läden. S. Behrman liebte die ganze Stadt mit Anschlagzetteln, die dem, der Dyle lebend oder tot zur Stelle brachte, eine Belohnung von fünfhundert Dollar versprach; die Erpressgesellschaft setzte einen Betrag in gleicher Höhe aus. Zahlreiche mit Gewehren und Revolvern bewaffnete Trupps von Reitern, die in Visalia und Goshen angeworben waren — aus der Gegend von Bonnevillle und Guabalajara hatten sich ihnen nur die vereinzeltsten Parteigänger der Bahn angeschlossen — durchstreiften das Land nach allen Richtungen. Aber trotzdem daß einer nach dem andern dieser Trupps unverrichteter Sache, schmutz- und staubbedeckt und mit erschöpften Pferden, heimtam, begegnete jede Post auf ihrem Rückwege frischen Scharen, von denen die Verfolgung immer wieder von neuem aufgenommen wurde. Der Sheriff des Santa Clara County landte aus San José zur Unterstützung der Menschenjäger seine Bluthunde — kleine, harmlos aussehende Tiere, deren

Gebell etwas geradezu Fürchterliches hatte. Zeitungsberichterstatter aus San Francisco kamen an und fragten jedermann aus; einige begleiteten sogar die Posten auf ihrer Suche. Pferdehufe trappelten zur Nachtzeit auf den Straßen, Glöden wurden geläutet, und der „Merkur“ gab ein Extrablatt nach dem andern heraus. Die Bluthunde bellten, Gewehrholben raselten auf dem Asphaltplaster von Bonnevillle, zufällige losgehende Revolver brachten die ganze Stadt auf die Beine. Farmarbeiter riefen einander das Neueste über die Grenzjäume der Ranchos zu — kurz, die ganze Gegend war in Aufruhr.

Aber alle Mühe war vergebens. Die Fußspuren von Dyles Pferd waren in dem vom Regen aufgeweichten Boden bis eine Viertelmeile an die Vorberge heran verfolgt, dort aber unauffindbar verloren worden. Drei Tage nach dem Ueberfall stieß man auf einen Schafhirten, der den Räuber auf einem Berggründen nordöstlich von Larusa gesehen hatte. Und das war tatsächlich alles. Zahlreiche Gerüchte gingen um, vielversprechende Spuren wurden entdeckt, neue Fährten aufgenommen, aber trotz alledem ereignete sich nichts, um die Verfolger und den Verfolgten einander näher zu bringen. Nach zehn Tagen der größten Anspannung begann die allgemeine Aufregung nachzulassen. Man glaubte, daß es Dyle gelungen sei, zu entkommen. War das wirklich der Fall, so mußte er sich, nachdem er das Gebirge erreicht hatte, nach Süden gewandt haben, um dann im südlichen Teile des San Joaquin-Tales nicht weit von Bakersville wieder aus den Bergen herauszukommen. Die Sheriffs, die Marshals und ihre Hilfsbeamten waren sich darüber einig, Sie hatten die Berge schon nach zu vielen Verbrechern abgesehen, um die von diesen eingeschlagenen Richtungen

nicht zu kennen. Mit der Zeit mußte sich Dyle aus seinem Schlupfwinkel hervorwagen, um zu Wasser und Nahrungsmitteln zu kommen. Aber die Zeit ging dahin, und von keinem der zahlreichen Beobachtungsposten hörte man etwas über ihn. Schließlich begannen die Posten sich aufzulösen, und die Verfolgung wurde allmählich aufgegeben.

Nur S. Behrman ließ nicht nach. Er hatte sich seit vorgenommen, Dyles Haft zu werden. Es gelang ihm, denselben Grad von Beharrlichkeit in Delaney, der inzwischen ein zuverlässiger Gefolgsmann der Bahn geworden war, und in seinem eigenen Vetter wahrzunehmen. Dieser letztere, ein Land- und Grundstücksmaier namens Christian, war ehemals, als man sich noch auf Viehzucht beschränkte, Marshal des Visaliabezirks gewesen und kannte die Berge genau. Die beiden begaben sich mit zwei bezahlten Gehilfen in die Sierra und nahmen Mundvorrat auf einen Monat sowie zwei der vom Sheriff von Santa Clara geliehenen Bluthunde mit.

Eines Sonntags, einige Tage nach dem Ausbruche Christians und Delanays, lag Annixter in der Hängematte auf seiner Veranda und las „David Copperfield“. Mit einemmal legte er das Buch aus der Hand und stand auf, um sich zu Hilma zu begeben, die Luise Vacca beim Decken des Mittagstisches half. Sie hatte einen Stoß der weißen goldgeränderten Porzellanteller, die Luise nicht anrühren durfte, in den Händen, als Annixter ins Esszimmer trat.

Seine Frau war heut hübscher wie je. Sie trug über rosa Satin ein Kleid von geblumtem Musselin mit rosa Bändern am Gürtel und Halsauschnitt; ihre Füße steckten in den von ihr bevorzugten ausgeschmittenen Schuhen mit den zierlichen blanken Schnallen. Der goldigbraune Schimmer der hochgehäuften Massen ihres duffenden